



Satzung des Marktes Wartenberg über Werbeanlagen in der historischen Ortsmitte (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)

Vom 11. Juli 2017

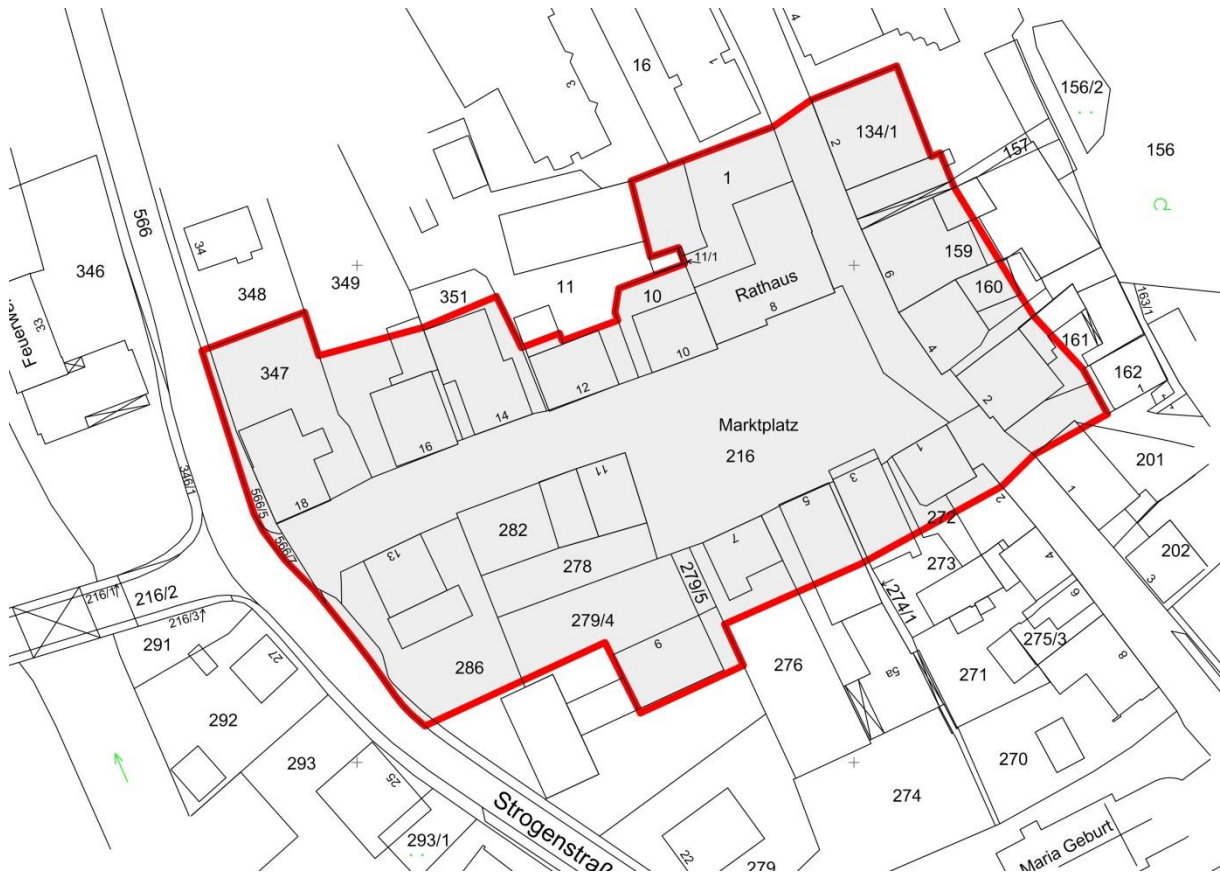
Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen in ihrem Geltungsbereich und regelt insoweit besondere Anforderungen.

(2) ¹Die Satzung gilt für das im nachfolgenden Lageplan rot umrahmte Gemeindegebiet (historische Ortsmitte). ²Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



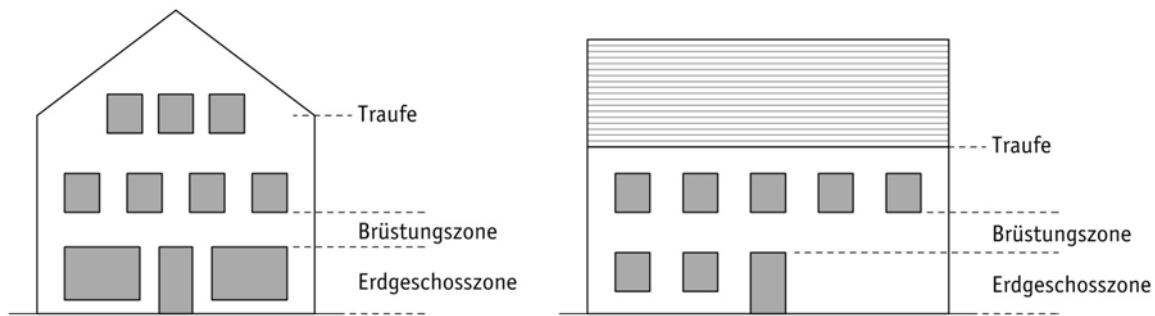
(3) ¹Zweck der Satzung ist es, den Ortskern um den Marktplatz vor unverhältnismäßig störender Werbung zu bewahren und das kulturell wertvolle und touristisch attraktive Erbe des Marktes Wartenberg als Wittelsbacher Ursprungssitz zu erhalten. ²Der Ortskern von Wartenberg ist umrahmt von bunten Gebäuden mit historischen Fassaden. ³Eine barocke Mariensäule befindet sich an zentraler Stelle auf dem Marktplatz. ⁴Ebenfalls zu schützen sind die Zufahrten über die Strogenstraße und die Untere Hauptstraße, denn sie stellen das Eingangstor zur historischen Ortsmitte dar und sollen den einladenden Charakter beibehalten.

(4) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

¹Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). ²Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen. ³Flachwerbung im Sinne der Satzung sind parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen. ⁴Ausleger im Sinne der Satzung sind senkrecht zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen. ⁵Die Erdgeschosszone im Sinne dieser Satzung ist der Bereich vom Gelände bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster. ⁶Die Brüstungszone ist der Bereich über der Erdgeschosszone bis zur Fensterbank der Fenster des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden ohne Obergeschoss endet die Brüstungszone bei 3,70 m über dem Gelände.



§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen in der Ortsmitte

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen, aufzustellen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.

(2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

§ 4

Besondere Regelungen für Werbeanlagen in der Ortsmitte

Für die historisch bebaute und schutzwürdige Ortsmitte gelten über die in § 3 allgemein geregelten Anforderungen hinaus folgende besondere Bestimmungen:

1. Unzulässig sind:

- a) Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
- b) Werbeanlagen als Werbeslogans,
- c) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
- d) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen.

2. An Werbeanlagen werden weiterhin folgende besondere Anforderungen gestellt:

- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe oder Signalfarben, ist untersagt.
- b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen.
- c) Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.
- d) ¹Als Flachwerbung sind Fassadenbemalungen, Schilder und einzeilige plastische Einzelbuchstaben zulässig. ²Flachwerbungen dürfen bis zu 1,00 m hoch sein und eine Ausladung von 20 cm vor der Fassade haben. ³Buchstaben von Flachwerbungen aller Art dürfen höchstens 50 cm hoch sein.
- e) Ausleger dürfen nur zwei Ansichtsseiten mit jeweils höchstens 1,50 m² Ansichtsfläche besitzen. Die Unterkante von Auslegern muss mindestens 2,50 m über dem Gehweg

liegen. Bis zu einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn ist ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand einzuhalten (Lichtraumprofil).

- f) In der Erdgeschosszone eines Gebäudes sind nur folgende Werbeanlagen zulässig:
 - für jeden im Gebäude ansässigen Betrieb je Gebäudeseite eine Flachwerbung mit bis zu 0,50 m² Fläche; diese Werbeanlagen dürfen zusammen höchstens 5 % der Fläche der Erdgeschosszone je Gebäudeseite einnehmen. Diese Werbeanlagen sind nicht auf die Stätte der Leistung beschränkt; grundsätzlich aber soll jeder im Gebäude ansässige Betrieb die Möglichkeit zur Werbung haben.
 - Beschriftungen und Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren bis zu jeweils 30 % der Glasfläche.
- g) In der Brüstungszone eines Gebäudes sind nur folgende Werbeanlagen zulässig:
 - Flachwerbung mit einer Gesamtlänge von höchstens 60 % der Fassadenlänge und einer Gesamtfläche von höchstens 20 % der Fläche der Brüstungszone;
 - Ausleger.
- h) Oberhalb der Brüstungszone eines Gebäudes sind nur Ausleger zulässig. Sie dürfen nicht über die Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses reichen.
- i) Je Gebäude ist nur ein Ausleger zulässig.

§ 5 Ausnahmen

(1) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Winterschlussverkauf) nur vorübergehend für höchstens ein Monat nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Werbeanlagen an Gebäuden auch abweichend von § 3 und § 4, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpassen muss.
2. Bei Flachwerbung dürfen einzelne Buchstaben ausnahmsweise die Höhe nach § 4 Nr. 2 lit. d) Satz 3 überschreiten, wenn der Zweck der Satzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
3. Ausnahmen können nur unterhalb der Traufe eines Gebäudes gewährt werden.
4. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

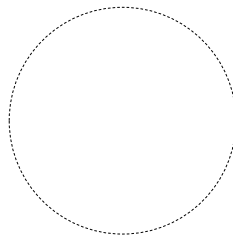
Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen in der Ortsmitte (§ 3) eine Werbeanlage errichtet, anordnet oder gestaltet oder
2. entgegen den besonderen Regelungen für Werbeanlagen in der Ortsmitte (§ 4) eine Werbeanlage errichtet, anordnet oder gestaltet oder den besonderen Regelungen für Werbeanlagen in der Ortsmitte zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Februar 2016 außer Kraft.

Wartenberg, 11. Juli 2017
Markt Wartenberg



Manfred Ranft
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ im Amtsblatt Nr. _____ der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg amtlich bekannt gemacht.

Maximilian Sertl
Verwaltungsoberspektor